



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	228 - 1

**Patent- und Verwertungspolitik der Hochschule Landshut
(IP Policy)**

I. Grundsätze

1. Es ist Ziel der Hochschule Landshut, die Entstehung von Innovationen durch Forschung zu unterstützen und den Mehrwert den Hochschulprozessen, die dem Wissenstransfer förderlich sind, zu kommen zu lassen. Die an der Hochschule Landshut entwickelten Ideen, Produkte oder Technologien sind effizient und zügig zu sichern und zu verbreiten, um einen optimalen Nutzen für die Gesellschaft zu bewirken. Die Hochschule Landshut strebt an, ihre Erfinder und Erfinderinnen zu unterstützen und Bedingungen zu schaffen, damit geistiges Eigentum (z. B. Erfindungen, Software, Datenbanken, biologische Materialien) sozioökonomisch und kommerziell nachhaltig verwertet werden kann.
2. Neben gesellschaftspolitischen Aufgaben spielen auch vermehrt wirtschaftliche Interessen bei dem Transfer von Wissen eine wichtige Rolle. Neue innovative Produkte und Technologien werden entwickelt und es ist sowohl für die Hochschule Landshut als auch für die Erfinder und Erfinderinnen oder Urheber angemessen und wünschenswert, von der Verwertung ihres geistigen Eigentums, insbesondere Erfindungen zu profitieren. Die Verfahren zur Bewertung, Sicherung und Verwertung von Erfindungen, technischen Verbesserungen oder Werken Hochschulangehöriger haben daher die Interessen der Gesellschaft, der Hochschule und der beteiligten Erfindern und Erfinderinnen bzw. Urheber zu berücksichtigen.
3. Die Hochschule Landshut wird im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechte der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an den Ergebnissen ihrer Arbeit vertreten und absichern. Die möglichst umfassende und zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher

Literatur ist zu wahren. Die Unterstützung von Ausgründungen der Hochschule Landshut umfasst grundsätzlich die Bereitstellung von gewerblichen Schutzrechten, die Nutzung von hochschuleigenen Einrichtungen, Geräten oder Personal. Im Gegenzug dafür ist grundsätzlich eine Erlösbeteiligung der Hochschule Landshut an den Einnahmen der Ausgründungen vorgesehen, die auf Basis eines marktüblichen Businessplans kalkuliert werden soll.

4. Die Hochschule Landshut ist bestrebt Namen, Logos, Signets sowie Wort- und Bildmarken der Hochschule zu schützen. Wird eine von der Hochschule Landshut angemeldete Marke verwendet, muss sichergestellt werden, dass die Hochschule Landshut an den Erlösen aus der Nutzung angemessen beteiligt wird.

II. Erfindungen und Patente

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Erfinder/Erfinderin ist eine Person mit Erfindereigenschaften, die eine Erfindung entweder als Einzelperson oder zusammen mit weiteren Personen gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

Erfindung bezeichnet sämtliche patentierbaren bzw. potentiell patentierbaren Ideen nach § 2 ArbEG, technische Verbesserungsvorschläge nach § 3 ArbEG, entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich sind.

Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemachte Erfindung (§ 4 ArbEG), die entweder aus der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin / dem Beamten bzw. der Beamtin in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die nicht während eines Arbeits-/Dienstverhältnis gemacht wurde und keine Aufgaben- oder Erfahrungserfindung darstellt.

2. Mitteilungspflicht

Arbeitnehmer und Beamte sind verpflichtet, Erfindungen gem. § 5 ArbEG unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden:

- Meldepflicht gilt für sämtliche Diensterfindungen in Form der hierfür vorgesehenen Erfindungsmeldung. Die Meldung ist über das Forschungsbüro der Hochschule Landshut an den/die VizepräsidentIn Forschung und Technologietransfer zu richten.
- Mitteilungspflicht besteht für sämtliche freie Erfindungen. Die Mitteilung über das Forschungsbüro der Hochschule Landshut an den/die VizepräsidentenIn Forschung und Technologietransfer zu richten.

3. Patentanmeldung und kommerzielle Verwertung

- Unter Berücksichtigung der in Punkt I. genannten Grundsätze trifft die Hochschulleitung, vertreten durch den/die PräsidentIn, den/die VizepräsidentIn Forschung und Technologietransfer und den/die KanzlerIn der Hochschule Landshut für die Hochschule als Arbeitgeber die Entscheidung, ob eine Erfindung in Anspruch genommen oder ob die Erfindung freigegeben wird. Wichtige Kriterien für die Entscheidung sind *Neuheit*, *erfinderische Höhe* und *kommerzielle Anwendbarkeit*, sowie Verwertungskriterien wie *Marktrelevanz* und *Höhe des wirtschaftlichen Potentials*. Eine vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten, Rechte Dritter sowie weitere erfindungsrelevante Faktoren werden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Erfinder und Erfinderinnen sind verpflichtet, bei allen Verfahrensschritten im Patentverfahren die Hochschule Landshut bzw. ihre Vertreter oder Beauftragte bestmöglich zu unterstützen. Dem Arbeitgeber obliegt die Schutzrechtsanmeldung (§§ 13, 14 ArbEG).

In welcher Form und auf welchem Weg eine Erfindung kommerziell verwertet wird, entscheidet die Hochschulleitung, vertreten durch den/die PräsidentIn, den/die VizepräsidentIn Forschung und Technologietransfer und den/die KanzlerIn in vertraglich geregelter Zusammenarbeit mit der Bayerischen Patentallianz GmbH mit dem Ziel der nachhaltigen Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung der in I. genannten Grundsätze.

In Fällen, in denen die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist (z.B. mit öffentlichen oder privaten Förderern oder sonstigen Mittelgebern), wird die Hochschulleitung, vertreten durch den/die PräsidentIn, den/die VizepräsidentIn Forschung und Technologietransfer und den/die KanzlerIn die Bestimmungen dieser Vereinbarung berücksichtigen. Bei Entscheidungen über die kommerzielle Verwertung werden beteiligte Erfinder und Erfinderinnen soweit möglich eingebunden.

Bei Verwertung eines Schutzrechtes durch eine Firmenausgründung aus der Hochschule Landshut stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Vergabe einer Lizenz
- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Hochschule

4. Angemessene Vergütung

Die erzielten Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung teilt die Hochschule Landshut mit dem/den betreffenden Erfinder(n) bzw. der/den betreffenden Erfinderin(nen) nach Maßgabe der Bestimmungen des ArbEG. Bei der angemessenen Vergütung handelt es sich um einen Anteil zur persönlichen Verwendung durch den/die Erfinder bzw. Erfinderin(nen).

III. Nicht zum Patent angemeldetes Material

1. Definitionen

Nicht zum Patent angemeldetes Material (unter Einschluss von biologischem Material) bezeichnet insbesondere Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nutzbares Material, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde, soweit dieses Material von Personen entwickelt wurde, die an der Hochschule Landshut beschäftigt sind.

2. Mitteilungspflicht

Nicht zum Patent angemeldetes Material muss dem/der VizepräsidentIn für Forschung und Technologietransfer über das Forschungsbüro formlos mitgeteilt werden.

3. Eigentum und kommerzielle Verwertung

Die Hochschule Landshut hat grundsätzlich sämtliche Rechte an dem nicht patentierten Material und kann dieses in Absprache mit den Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben, z.B. gegen Entgelt lizenzieren oder übertragen. Die Entwickler haben das Recht auf Beteiligung an den Verwertungseinnahmen gemäß Punkt V. der vorliegenden Leitlinien.

IV. Computersoftware

1. Definitionen:

Computersoftware bezeichnet jegliche Computerprogramme (inklusive und ohne Einschränkung Microcode-, Subroutine- und Betriebssystemen), unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem es sich befindet, zusammen mit Betriebsanleitungen sowie andere begleitende und erläuternde Materialien als auch jegli-

che Computerdatenbanken, die an der Hochschule Landshut entwickelt und programmiert wurden.

2. Mitteilungspflicht:

Computersoftware muss dem/der VizepräsidentIn für Forschung und Technologietransfer über das Forschungsbüro formlos mitgeteilt werden. Soll die Software patentrechtlich geschützt werden, ist eine Erfindungsmeldung zu machen.

3. Eigentum an der Computersoftware:

Die Hochschule Landshut ist gem. § 69 b Urhebergesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware von einem Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin der Hochschule Landshut in Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben oder nach den Anweisungen seines/ihrer Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt auch für Dienstverhältnisse entsprechend.

V. Beteiligung an Verwertungseinnahmen

Die aus der Kommerzialisierung von gewerblichen Schutzrechten oder Technologien erhaltenen Einnahmen werden an der Hochschule Landshut nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und der vorliegenden Leitlinien verteilt.

1. Verteilungsschlüssel für Erfindungen/Patente:

1.1. 30% der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen - Erfinderanteil gem.

§ 42 ArbEG

1.2. 5% des Verwertungserlöses der Hochschule - Anteil des/der Institutes/ Labors/ Forschungsschwerpunktes/ Technologiezentrums oder der Forschungsgruppe (bei Erlösen ab 100.000 Euro/Jahr)

2. Verteilungsschlüssel für an der Hochschule Landshut entwickelte und programmierte Computersoftware und für nicht zum Patent angemeldetes Material:

Als Verwertungserlöse in Bezug auf Computersoftware und nicht zum Patent angemeldetes Material gelten die der Hochschule Landshut zustehenden Bruttoerlöse abzüglich der Aufwendungen des Labors, Versand sowie sonstiger belegbarer Auslagen für Verwaltung, Lizenzierung und Verteilung.

Der Anteil des Entwicklers/der Entwickler ist mit der Hochschulleitung, vertreten durch den/die PräsidentIn, den/die VizepräsidentIn Forschung und Technologietransfer und

den/die KanzlerIn auszuhandeln und kann bis zu 50% der von der Hochschule Landshut erzielten Verwertungserlöse betragen.

Landshut, den 01. August 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel